

## Katholische Jugendsozialarbeit Bayern (KJS Bayern)

# Ordnung

vom 30. Juni 2015

### Präambel

Alle jungen Menschen haben als Ebenbilder Gottes unabhängig von ihrem Status, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Religion oder von sonstigen Merkmalen Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe am sozialen Leben und auf einen würdevollen Platz in einer inklusiven Gesellschaft. Zur Verwirklichung dieses Anspruchs und als Beitrag zur Chancengerechtigkeit für Mädchen und Jungen, junge Frauen und junge Männer unterstützen die bayerischen katholischen Träger der Jugendsozialarbeit, eines eigenständigen Leistungsbereichs innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die soziale, schulische und berufliche Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen mit besonderem Förderbedarf. Jugendsozialarbeit in katholischer Trägerschaft verwirklicht so einen spezifischen jugendpastoralen Dienst der Kirche in Bayern. In der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Bayern sind die diözesanen Gliederungen der katholischen Jugendsozialarbeit sowie überregional tätige katholische Sozial- und Jugendverbände und Orden zusammengeschlossen, um so verstandene Jugendsozialarbeit gemeinsam mit ihren Partnern in Politik und Verwaltung, Kirche und Gesellschaft weiterzuentwickeln, in fachlicher und in programmatischer sowie in organisatorischer Hinsicht politisch zu vertreten und zu fördern und somit jungen Menschen Lebenschancen zu eröffnen.

### 1 Name und Zweck der KJS Bayern

- 1.1 Die „Katholische Jugendsozialarbeit (KJS) Bayern“ ist die Landesarbeitsgemeinschaft der katholischen Träger der Jugendsozialarbeit in Bayern.
- 1.2 Die KJS Bayern ist die bayerische Gliederung der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS e. V.); sie gestaltet diese in diesem Sinne aktiv mit. In der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern (LAG JSA) vertritt die KJS Bayern die Anliegen der Jugendsozialarbeit in katholischer Trägerschaft; sie gestaltet diese in diesem Sinne aktiv mit. Die KJS Bayern erfüllt ihre Aufgabe in Anbindung an den Deutschen Caritasverband Landesverband Bayern e. V.
- 1.3 Die KJS Bayern ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der die eigenständigen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder nicht tangiert. Sie unterstützt ihre Mitgliedsorganisationen, damit diese die erforderlichen Angebote der Jugendsozialarbeit erbringen können.

## **2 Aufgaben der KJS Bayern**

- 2.1 Die Aufgaben der KJS Bayern bestehen darin,
- die Zusammenarbeit der katholischen Träger von Jugendsozialarbeit zu intensivieren und den Informationsaustausch zu pflegen,
  - katholische Jugendsozialarbeit als ein Aufgabenfeld kirchlicher Jugendhilfe zu verdeutlichen und in der Öffentlichkeit darzustellen,
  - die Vernetzung der Maßnahmen der katholischen Jugendsozialarbeit mit allen anderen kirchlichen Angeboten der Jugendhilfe und weiterer Felder der sozialen Arbeit zu fördern,
  - fachpolitische Positionen zu erarbeiten und Interessenvertretung wahrzunehmen,
  - mit Ansprechpersonen und Partnerinnen/Partnern aus Politik und Verwaltung, Verbänden und Organisationen, Wissenschaft, Wirtschaft und Kirche intensiv und vertrauensvoll zur Umsetzung ihres Auftrags zusammenzuarbeiten,
  - für die Weiterentwicklung, die Absicherung und den Ausbau der Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit gemeinsam zu sorgen und Innovationen voranzutreiben,
  - für Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Katholischen Jugendsozialarbeit zu sorgen.
- 2.2 Die Arbeitsfelder der KJS Bayern leiten sich – unter Berücksichtigung der in Bayern sowie bundesweit (an)erkannten Notwendigkeiten – aus den in § 13 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beschriebenen Leistungen ab. Arbeitsfelder sind somit Jugendwohnen, arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, migrationsbezogene Jugendsozialarbeit und schulbezogene Jugendsozialarbeit, außerdem mobile/aufsuchende Jugendsozialarbeit, mädchen- und jungenspezifische Jugendsozialarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit europäischen Partnerinnen/Partnern.
- 2.3 Zur Wahrnehmung der Aufgaben der KJS Bayern werden für die Arbeitsfelder der katholischen Jugendsozialarbeit in Bayern Fachbeauftragte berufen, die – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit weiteren Expertinnen/Experten in einer passenden Arbeitsform – in enger Anbindung an die Mitgliederversammlung und den Vorstand der KJS Bayern sowie an die Landesstelle für Katholische Jugendsozialarbeit mit der Weiterentwicklung des jeweiligen Feldes betraut sind.
- 2.4 Neben der Arbeit in den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit widmet sich die KJS Bayern übergreifenden Fragestellungen mit Bezug zu den Lebenslagen und Bedarfen der Zielgruppen der Jugendsozialarbeit bzw. zu den Themen und Anliegen der Träger und Einrichtungen katholischer Jugendsozialarbeit in Bayern.

## **3 Mitglieder der KJS Bayern**

- 3.1.1 Mitglieder der KJS Bayern sind
- der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern,
  - der Deutsche Caritasverband Landesverband Bayern e. V.,
  - IN VIA Bayern e. V.,
  - die Katholische Jugendfürsorge, Landesverband Bayern e. V.,
  - das Katholische Jugendsozialwerk München e. V.,
  - das Kolping-Bildungswerk Bayern e. V.,
  - der Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e. V.,
  - die Salesianer Don Boscos, Deutsche Provinz, KdöR,
  - der Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e. V.,
  - die St. Gregor Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
- 3.1.2 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 benennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

- 3.2 Mitglieder der KJS Bayern sind darüber hinaus die diözesanen Gliederungen der Katholischen Jugendsozialarbeit in Bayern, jeweils vertreten durch die Diözesanbeauftragte bzw. den Diözesanbeauftragten nach Abschnitt 4.3.1.
- 3.3 Die/der von den Mitgliedern benannte Vertreterin/Vertreter ist zur ständigen Mitarbeit in der KJS Bayern beauftragt und verpflichtet, die Anliegen der KJS Bayern nach innen und außen zu vertreten.
- 3.4 Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich. Sie erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **4 Organe der KJS Bayern**

### **4.1 Mitgliederversammlung**

- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber jährlich. Sie hat folgende Aufgaben:
- Beratungen und Beschlussfassung über die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben gemäß Abschnitt 2.1,
  - Überprüfung der Umsetzung der gefassten Beschlüsse,
  - Wahl des Vorstands,
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte der Fachbeauftragten,
  - Beratung und ggf. Entscheidung über Fachtagungen und andere gemeinsame Veranstaltungen, insbesondere über den Dialogtag der KJS Bayern,
  - Beschluss von Vereinbarungen zur Finanzierung von Aktivitäten der KJS Bayern,
  - Gründung und Zusammensetzung von Arbeitsgremien,
  - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Entscheidung über die Zulassung von ständigen Gästen,
  - Beschlussfassung der Ordnung der KJS Bayern.
- 4.1.2 Jedes Mitglied der KJS Bayern nach Abschnitt 3.1.1 und 3.2 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zusätzlich sind die gewählten Vorstandmitglieder stimmberechtigt, soweit diese nicht bereits eine Stimme nach Abschnitt 3.1.1 oder 3.2 wahrnehmen.
- 4.1.3 Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
- der Beauftragte der Freisinger Bischofskonferenz für Jugendfragen,
  - eine Vertretung der Katholischen Stiftungshochschule München,
  - eine Vertretung des BAG KJS e. V.,
  - eine Vertretung der Berufsbildungswerke in katholischer Trägerschaft in Bayern,
  - eine Vertretung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) Bayern beim Deutschen Caritasverband Landesverband Bayern e. V.,
  - die Fachreferentin bzw. der Fachreferent für Bayern im JMD-Kompetenzteam,
  - die Fachbeauftragten nach Abschnitt 2.3,
  - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der KJS Bayern.
- 4.1.4 Ständiger Gast der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung der Aktion Jugendschutz Bayern e. V.
- 4.1.5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor ihrem festgesetzten Termin unter Angabe einer Tagesordnung. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie strebt bei ihren Beschlüssen Konsens an, ansonsten gilt die Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Ordnung bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

- 4.1.6 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten unterzeichnet wird. Es wird bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugesandt.
- 4.1.7 Die Landesstelle für Katholische Jugendsozialarbeit in Bayern übernimmt die Geschäftsführung der KJS Bayern.

## **4.2 Vorstand**

- 4.2.1 Die Leitung der KJS Bayern liegt beim Vorstand. Er ist handelndes und ausführendes Organ in allen Belangen der KJS Bayern; ausgenommen sind solche Aufgaben, die der Mitgliederversammlung nach Abschnitt 4.1.1 ausdrücklich vorbehalten sind.
- 4.2.2 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Ihm steht die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer zur Seite. Mindestens je ein Vorstandsmitglied soll eine Frau bzw. ein Mann sein.
- 4.2.3 Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.2.4 Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist beratendes Mitglied im Vorstand.
- 4.2.5 Der Vorstand hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und der Konferenz der Diözesanbeauftragten,
  - Berufung der Fachbeauftragten,
  - Vertretung der KJS Bayern nach innen und außen.
- 4.2.6 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- 4.2.7 Die/der Vorsitzende verantwortet die Vertretung der KJS Bayern nach innen und außen.

## **4.3 Konferenz der Diözesanbeauftragten**

- 4.3.1 In jeder bayerischen (Erz-)Diözese gibt es eine Diözesanbeauftragte bzw. einen Diözesanbeauftragten für Jugendsozialarbeit. Dies ist in Regel die Referentin bzw. der Referent für Jugendsozialarbeit beim jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder bei der Katholischen Jugendfürsorge bzw. der AGkE in dieser Diözese.
- 4.3.2 Die Diözesanbeauftragten kommen in der Regel zweimal im Jahr zu einer Konferenz zusammen. Diese wird einberufen und geleitet vom Vorstand der KJS Bayern. Themen der Konferenz der Diözesanbeauftragten sind der Austausch über aktuelle Entwicklungen der Jugendsozialarbeit und die fachliche Zuarbeit zur Mitgliederversammlung aus diözesaner Sicht sowie die Vereinbarung gemeinsamer Arbeitsvorhaben.

*Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung der KJS Bayern am 30. Juni 2015 einstimmig beschlossen.*

München, den 30. Juni 2015



Direktor Michael Eibl  
Vorsitzender der KJS Bayern



Michael Kroll  
Geschäftsführer und Protokollant